

(Nr. 374.) Vergleichend Extract von dem nämlichen Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend.

Präsident von Friesen: Eine ebenfalls schon genehmigte Schrift, welche auch schon abgegangen ist; daher ad acta.

(Nr. 375.) Das Directorium des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen überreicht 43 Exemplare seiner Vereinsstatuten zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Statuten sind vertheilt.

(Nr. 376.) Beschwerde des Gutsbesizers Johann Andreas Zapf zu Goldshain wider das königl. Gerichtsamt Lausitz, verweigerte Kostenrestitution betreffend.

Präsident von Friesen: Wird ein Gegenstand für die vierte Deputation sein.

(Nr. 377.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 11. December 1867, die Berathung des Berichtes enthaltend über den Antrag des Abg. Barth und Petition des Kaufmanns Harnapp und Genossen zu Dresden, die Abfassung von Schriften in Processen über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend.

Präsident von Friesen: Wird vorgeschlagen, diesen Protokollextract an die dritte Deputation zu überweisen.

(Nr. 378.) Vergleichend Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des schriftlichen Berichtes über die Petition der Jagdgenossenschaft zu Schellerhau, Revision des bestehenden Jagdgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 379.) Anschließerkklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Glauchau an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, die Gesetzgebung über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

Hiermit schließt der Registrandenvortrag. Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. Entschuldigen läßt sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit. Etwas Anderes ist nicht mitzutheilen und es kann daher sofort zur Tagesordnung übergegangen werden, zu der fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. *) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschicht.)

*) Vergl. I. R. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg., 610 flgg., 632 flgg., 662 flgg. — II. R. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 928 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

Referent Präsident von Friesen: Wir beginnen heute mit §. 35.

(§. 35 nebst Motiven siehe I. R. S. 1060 flgg.)

Der erste Bericht sagt:

Zu §. 35

ist in keiner Deputation Etwas erinnert worden, so daß dessen unveränderte Annahme angerathen wird.

Im zweiten Berichte heißt es:

§. 35

ist von der Zweiten Kammer auf einen anderweiten Bericht ihrer Deputation und deren Antrag dahin abgeändert worden, daß er lauten soll:

„Das Ministerium des Cultus stellt die Wahlbezirke fest und zwar so, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblande in dieselben möglichst gleich vertheilt werde.“

welchen Satz die Zweite Kammer einstimmig angenommen hat.

Die Deputation kann kein Bedenken darin finden, wenn der Staatsregierung die Eintheilung des Landes und zuvörderst der Erblande in möglichst gleiche Wahlbezirke überlassen wird, und da solches ebensowohl bei 18, als bei 28 Bezirken geschehen kann, schlägt die Deputation vor: §. 35 in obenstehender Fassung anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Ich habe zu fragen, ob zu §. 35 Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Es ist nicht der Fall und wir gehen zur Abstimmung über. Die Deputation empfiehlt uns, §. 35 nach der ursprünglichen Vorlage abzulehnen, dagegen die Fassung anzunehmen, wie sie auf Seite 330 und 331 des Nachberichts zu lesen ist und wie sie der Herr Präsident Freiherr von Friesen soeben vorgelesen hat. Ich frage die Kammer:

„ob sie, dem Rathe der Deputation entsprechend, sich für diese Fassung des §. 35 erklären will?“

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 36 nebst Motiven siehe I. R. S. 1061.)

Der erste Bericht sagt hierzu:

Bei

§. 36

blieb der erste Satz ohne Erinnerung!

Wenn aber bei §. 34 der Satz angenommen wird, wie ihn die unterzeichnete Deputation sub i vorgeschlagen hat und die Oberlausitz beitrifft, müßte unter entsprechender Fassung das Wort: „Acht“ in §. 34 in „Zehn“